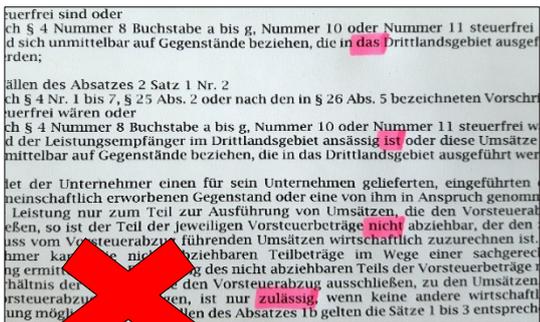
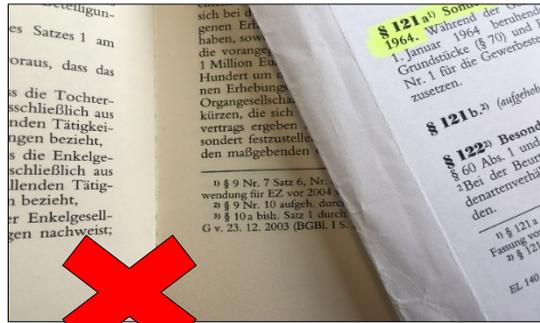
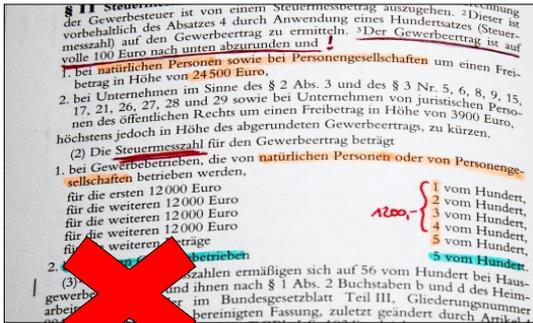


Hilfsmittel in Klausuren - Markierungen in Gesetzestexten -



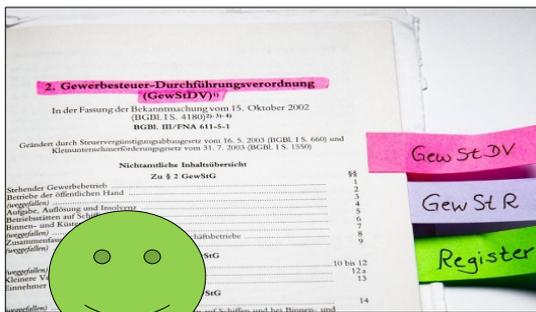
Der zugelassene Gesetzestext darf

- keine inhaltlichen Zusätze,
 - keine Einlagen,
 - keine Randbemerkungen,
 - keine Verweise auf andere Paragraphen,
 - keine Textänderungen
- oder ähnliches enthalten.

Markierungen (auch mehrfarbig) sind zulässig, dürfen aber

- keine „verschlüsselte“ Systematik ergeben.

Achtung: Auch sog. „Smarte Gesetze“ mit bereits enthaltenen Markierungen sind **nicht zulässig!**



Registerfähnchen dürfen eingeklebt werden, sofern sie den **Beginn eines Gesetzes** markieren (zum leichteren Auffinden eines solchen).

Der Name des Gesetzes (z.B. GG) darf auf das Fähnchen geschrieben werden.

Es ist unerheblich, ob die unzulässigen Markierungen für die entsprechende Klausur relevant sind oder nicht.

Das Mitführen und die Verwendung von unzulässig markierten Gesetzestexten in der Klausur führen dazu, dass die Klausur mit „Nicht bestanden“ bewertet wird. Die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls muss im nächsten Angebotssemester vollständig wiederholt werden, die Teilnahme an der Wiederholungsklausur ist nicht möglich.